

welche die Disciplinarbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, ist statt der im Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneter Strafen auf Verweis, auf Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civiilarrest zu erkennen.

Art. 164.

An die Stelle der Art. 109, 110 und 111 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 treten folgende Bestimmungen:

„Ein Notar, welcher nach §. 352 oder 353 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft wird, ist von der vorgeordneten Disciplinarbehörde zur Rückerstattung des zu viel Erhobenen an die Beteiligten anzuhalten. Zugleich ist die Disciplinarbehörde, wenn im Urtheile des Strafgerichts gegen den schuldigen Notar auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht erkannt ist, im Falle des §. 352 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich befugt und im Falle des §. 353 desselben Gesetzbuches verpflichtet, die Suspension des Notars vom Amte auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten auszusprechen.“

Hat der Notar bloß aus Irrthum oder unrichtiger Auffassung der Gebührenordnung eine höhere als die vorschristsmäßige Notariatsgebühr erhoben, so wird gleichfalls die Zurückerstattung des zuviel Erhobenen durch die vorgeordnete Disciplinarbehörde verfügt.“

Art. 165.

Der Artikel 122 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Notar bereits zum zweiten Male mit einer Disciplinarstrafe belegt oder ist derselbe wegen eines Vergehens bestraft worden, ohne daß gegen ihn im letzteren Falle auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wurde oder die Bestimmung des Art. 157 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, anwendbar erscheint, so kann die vorgeordnete Disciplinarbehörde den Notar als im Wiederholungsfalle versehbar erklären. Diese Erklärung wird im ersterwähnten Falle mit der zweiten Disciplinarstrafe verbunden, im zweiten Falle aber auf Antrag des Staatsanwalts durch einen im Disciplinarverfahren zu erlassenden Beschluß ausgesprochen und hat zur Folge, daß der Notar, wenn er sich abermals einer disciplinär strafbaren Handlung oder eines Vergehens schuldig macht, aus administrativen Erwägungen verlegt werden kann.“

Ist die Verlegung im Laufe eines Jahres, vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinar- oder Vergehensstrafe verhängt worden ist.

Die im vorstehenden Absätze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinar- und Vergehensstrafen Anwendung.

Schlußbestimmung.

Art. 166.

Das gegenwärtige durch das Gesetzblatt un-